

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof in Grevesmühlen vom 01.01.2024

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 40 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichende Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof in Grevesmühlen. Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:
 - 1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
 - 2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
 - 3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
 - 4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.
- (2) Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.
- (3) Bei Zurücknahme eines Antrages für die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtung können, falls mit den sächlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen wurde, die Gebühren nach dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt und erhoben werden.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung. In denjenigen Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erforderlich sind, entsteht die Gebührenpflicht, sobald die Leistungen erbracht sind.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (3) Der Friedhofsträger kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5

Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten gemäß der Friedhofsordnung an

Rasenreihengrabstätte

-für Sarg im Rasen für 25 Jahre 2530,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Sarg je Grabbreite für 25 Jahre 400,00 EUR

-für Sarg im Rasen je Grabbreite für 25 Jahre 2590,00 EUR

-für 2 Urnen für 20 Jahre (Selbstpflege) 320,00 EUR

Wiedererwerb an Wahlgrabstätten - Jahresgebühr

-für Sarg je Grabbreite für max. 25 Jahre 16,00 EUR

-für Sarg im Rasen je Grabbreite für max. 25 Jahre 103,00 EUR

-für 2 Urnen für max. 20 Jahre (Selbstpflege) 16,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage mit Pflege durch den Friedhofsträger

-Einzelurnenplatz 1515,00 EUR

-in der Partneranlage für 2 Urnen 2780,00 EUR

Wiedererwerb des Nutzungsrechts ab einer Partnergrabstätte UGA

-in der Partneranlage für 2 Urnen pro Jahr 127,00 EUR

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb oder die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Dauer im Voraus erhoben.

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Von den Nutzungsberechtigten wird zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 40,00 Euro je Grabbreite und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. anteilige Kosten für Personal und Personalnebenkosten in der Friedhofspflege und -unterhaltung
- b. anteilige Kosten der Friedhofsverwaltung
- c. anteilige Maschinenkosten und Abschreibungen
- d. Wasserkosten
- e. Müllentsorgung
- f. Verkehrssicherungsmaßnahmen und -rügungen
- g. Sachkosten, Betriebs- und Verbrauchsmittel im Bereich der Friedhofspflege

Die Gebühr wird für jährlich im Voraus erhoben.

Die Gebühren für die vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts werden im Voraus für die verbleibende Ruhezeit der Grabstätte in einer Summe erhoben

Die Gebühren werden in einer Summe im Voraus für die Dauer der Nutzungszeit erhoben.

3. Benutzungsgebühren

Benutzung der Kapelle (inkl. Reinigung)	160,00 EUR
Aufbahnen im Vorraum der Kapelle	50,00 EUR
Benutzung kleine Kapelle (inkl. Reinigung)	80,00 EUR

4. Bestattungsgebühren

Bestattungsgebühr für eine Urnenbeisetzung	290,00 EUR
Bestattungsgebühr für eine Erdbestattung (Sarg)	790,00 EUR
Bestattungsgebühr für einen Kindersarg	450,00 EUR
Bestattungsgebühr für Urnen durch das Friedhofspersonal	60,00 EUR

5. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde	19,00 EUR
Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals inkl. Standsicherheitsproben	55,00 EUR
Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr	58,00 EUR
Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung	9,00 EUR
Verwaltungsgebühr je angefangene halbe Stunde	19,00 EUR
Mahngebühren	3,50 EUR

6. Gebühren für Ausgrabungen

Gebühr zur Ausgrabung einer Urne	380,00 EUR
Gebühr zur Ausgrabung einer Leiche	1185,00 EUR

§ 6

Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7

Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 01.01.2018 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde Grevesmühlen am 05.10.2023



Dirk Michaelis

(Unterschrift)

Dirk Michaelis

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchengemeinderates

Fabienne Frowels

(Unterschrift)

Fabienne Frowels

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchengemeinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 23. November 2023